

MERKBLATT **über Pflichten und Rechte von ASYLWERBERN**

BEACHTEN SIE BITTE FOLGENDE FÜR SIE WICHTIGE PUNKTE:

1. Wirken Sie an Ihrem Asylverfahren mit!

Antworten Sie jedenfalls wahrheitsgemäß!

Sie sind verpflichtet und es liegt in Ihrem Interesse, **Ihr Anliegen wahrheitsgemäß und vollständig zu erzählen**. Falsche Angaben schaden Ihrer Glaubwürdigkeit! Hören Sie nicht auf Informationen von Schleppern bzw. Schlepperorganisationen, welche Angaben Sie in Ihrem Asylverfahren machen sollen. Solche Ratschläge können Ihnen schaden, wenn Ihre Angaben nicht wahrheitsgemäß sind!

- ❖ Begründen Sie ohne unnötige Verzögerung Ihren Antrag auf internationalen Schutz (im Folgenden kurz als Asylantrag bezeichnet). Legen Sie alle zur Begründung nötigen Anhaltspunkte bei Nachfrage wahrheitsgemäß dar!
- ❖ Legen Sie alle Beweismittel, die Sie besitzen, so schnell als möglich vor.
- ❖ Teilen Sie uns mit, wenn Sie bereits in einem anderen europäischen Land waren.
- ❖ Geben Sie bei der Behörde keine falschen Daten an. Machen Sie wahrheitsgemäße Angaben zu Namen, bisher verwendete Namen, Geburtsdatum, Staaten des früheren Aufenthaltes, frühere Asylanträge sowie zu familiären und sozialen Verhältnissen.
- ❖ Täuschen Sie die Behörde nicht über Ihre Staatsangehörigkeit bzw. Ihren Herkunftsstaat oder über die Echtheit Ihrer Dokumente (zum Beispiel Reisedokumente, Zugfahrkarten). Dies kann bei der Beurteilung Ihres Asylantrages negative Auswirkungen haben und es kann Ihr Asylantrag sofort abgewiesen werden.
- ❖ Machen Sie wahrheitsgemäße Angaben zu den Asylgründen und zu Vorkommnissen, auch nach denen die Behörde ausdrücklich fragt.
- ❖ Wenn Sie eine Ladung zu einer Einvernahme (einer Befragung) bekommen, erscheinen Sie pünktlich am angegebenen Ort. Auch wenn Sie eine Ladung zu einer Untersuchung (etwa durch einen Arzt oder Sachverständigen) bekommen, erscheinen Sie pünktlich und persönlich am angegebenen Ort. Wirken Sie an der Untersuchung mit. Helfen Sie uns bei diesen Terminen durch Ihre Mitarbeit!
- ❖ Wenn Sie krank sind und deshalb zum Termin nicht kommen können, sagen Sie dies sofort der Behörde und legen Sie eine Bestätigung von einem Arzt vor.
- ❖ Auch wenn Sie aus anderen Gründen Termine nicht einhalten können, teilen Sie dies der Behörde mit!
- ❖ Wenn Sie unentschuldigt bei einer Ladung nicht zu den Terminen kommen, muss die Behörde annehmen, dass Sie sich dem Verfahren entziehen wollen. Ihr Asylverfahren kann eingestellt oder negativ entschieden werden bzw. kann gegen Sie ein Festnahmeauftrag erlassen werden.
- ❖ Wirken Sie an der erkennungsdienstlichen Behandlung (z.B. Abnahme von Fingerabdrücken, Erstellen von Lichtbildern, etc.) mit!

- ❖ Jede Änderung Ihrer Zustelladresse – das ist die Adresse, an die wir Ihre Post schicken – müssen Sie sofort der Behörde bekannt geben. Dies gilt auch, wenn sie sich im Ausland befinden. Wenn Sie sich in Österreich befinden, genügt es, wenn Sie sich innerhalb von drei Tagen bei der Meldebehörde anmelden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie einen Zustellbevollmächtigten (z.B. in Österreich wohnhafter Bekannter, karitative Organisation usw.) bekannt geben.
- ❖ Es ist für Sie sehr wichtig, dass die Behörde weiß, an welche Adresse Ihnen Schriftstücke zugestellt werden können. Wenn Sie uns Ihren Wohnungswechsel nicht mitteilen, so kann das für Sie negative Folgen haben:
- ❖ Wenn Ihnen keine Ladung zugestellt werden kann, kann Ihr Asylverfahren eingestellt oder negativ entschieden werden. Sie können Ihren Schutz vor Abschiebung verlieren!
- ❖ Sie können wichtige Fristen zur Einbringung eines Rechtsmittels (zum Beispiel einer Beschwerde) versäumen, wenn Ihnen die Behörde einen Bescheid nicht zustellen kann.
- ❖ Dann wird möglicherweise die Entscheidung der Behörde rechtskräftig und Sie haben keinen Abschiebeschutz mehr.
- ❖ Wenn Sie vorbringen, minderjährig zu sein und dies zweifelhaft ist, müssen Sie Ihre Minderjährigkeit durch unbedenkliche Urkunden oder andere Bescheinigungsmittel nachweisen. Gelingt Ihnen dies nicht, kann die Behörde zur Altersdiagnose medizinische Untersuchungen anordnen. Nähere Informationen zur Altersdiagnose sind in einem eigenen Merkblatt enthalten.
- ❖ Wenn Sie ein unbegleiteter unmündiger Minderjähriger sind, das heißt, dass Sie jünger als 14 Jahre sind, ist die Behörde nicht verpflichtet eine Familiensuche einzuleiten. Sie haben die Möglichkeit einen Antrag auf Einleitung einer Familiensuche zu stellen. Die Behörde unterstützt Sie bei der Familiensuche. Nähere Informationen zur Familiensuche betreffend unmündiger Minderjähriger sind in einem eigenen Merkblatt enthalten.
- ❖ Wenn Sie ein unbegleiteter mündiger Minderjähriger sind, das heißt, also älter als 14 Jahre, ist die Behörde verpflichtet eine Familiensuche einzuleiten. Sie haben an der Familiensuche mitzuwirken und alle Beweise, welche die familiären Verhältnisse bestätigen vorzulegen. Genauso sind Sie verpflichtet sämtliche Ergebnisse einer bereits erfolgten Familiensuche dem Bundesamt unverzüglich vorzulegen. Nähere Informationen zur Familiensuche betreffend mündiger Minderjähriger sind in einem eigenen Merkblatt enthalten.
- ❖ Wenn Sie bei einer Kontaktstelle **als Obdachlos gemeldet** sind, unterliegen Sie automatisch einer **Meldepflicht**. Sie haben sich alle 14 Tage bei jener der Kontaktstelle nächstgelegenen Polizeiinspektion zu melden. Diese Meldepflicht beginnt mit dem ersten Werktag nach Ausstellung einer Meldung als Obdachlos. Diese Bestimmung gilt nicht, solange Sie sich im Zulassungsverfahren befinden.

Wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten als Asylwerber verletzen, kann sich das auf die Beurteilung Ihres Asylantrages, ob Sie als glaubwürdig gelten, negativ auswirken!

Beachten Sie die Mitwirkungspflichten und Meldepflichten. Wenn Sie dies nicht tun, können Sie unter anderem vom Bundesamt zur Sicherung eines Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder Abschiebung in Schubhaft genommen werden. Auch können andere Konsequenzen drohen, wie die Beendigung oder Einschränkung der Grundversorgung oder es können verfahrensrechtliche Nachteile entstehen.

2. ASYLVERFAHREN:

a) Voraussetzung für eine Asylgewährung in Österreich:

Sie haben einen Asylantrag eingebracht. Ihr Asylverfahren wurde **zugelassen**. Sie können glaubhaft machen, dass Sie begründete Furcht haben, in Ihrem Herkunftsstaat verfolgt zu werden. Und zwar auf Grund Ihrer Rasse, Ihrer Religion, Ihrer Nationalität, Ihrer politischen Gesinnung oder Ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Sie können sich nicht unter den Schutz Ihres Herkunftslandes begeben oder wollen es wegen Ihrer Furcht nicht tun.

b) Einvernahme:

- ❖ Nach Zulassung Ihres Verfahrens (wie bereits in der Erstinformation erklärt) werden Sie von einem Mitarbeiter des Bundesamtes einvernommen. Dieser Mitarbeiter kennt die Verhältnisse in Ihrem Herkunftsstaat und entscheidet über Ihren Asylantrag!
- ❖ Bei dieser Einvernahme müssen Sie Ihren Asylantrag begründen. Tragen Sie bitte vor, aus welchen Gründen Sie Furcht vor Verfolgung haben. Führen Sie auch an, welche sonstigen Tatsachen und Umstände Sie an einer Rückkehr in Ihren Herkunftsstaat hindern.
- ❖ Alle Ihre Angaben zum Fluchtweg und zum Fluchtgrund werden vertraulich behandelt und nicht an die Behörden Ihres Herkunftsstaates weitergegeben.
- ❖ Es ist sehr wichtig, dass Sie Ihr persönliches Schicksal und die Ihnen konkret drohenden Gefahren vollständig, detailliert und nachvollziehbar darlegen. Bleiben Sie dabei aber bitte bei der Wahrheit!
 - Unwahrheiten in Ihren Aussagen schaden Ihrer Glaubwürdigkeit. Ergeben sich aus Ihren Aussagen Unklarheiten, werden Ihnen ergänzende Fragen gestellt.
- ❖ Die Einvernahme ist der wichtigste Teil Ihres Asylverfahrens. Sie bildet die Grundlage für die Entscheidung der Behörde, ob Ihnen Asyl gewährt werden kann.
- ❖ Bei der Einvernahme kann auch eine Person Ihres Vertrauens, Ihr Anwalt bzw. Vertreter oder ein Rechtsberater anwesend sein.
- ❖ Sind Sie jünger als 18 Jahre, muss Ihr gesetzlicher Vertreter (ein Elternteil, ein Rechtsberater oder das zuständige Jugendamt) bei Ihrer Einvernahme dabei sein.
- ❖ Sollte sich Ihre Furcht vor Verfolgung auf Eingriffe in Ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen, so haben Sie das Recht, von einer Person Ihres Geschlechts einvernommen zu werden. Wollen Sie sonst aufgrund Ihrer Fluchtgründe von einer Person Ihres Geschlechtes einvernommen werden, teilen Sie uns dies rechtzeitig mit.

c) Dolmetscher:

Damit Sie Ihre Fluchtgründe ohne sprachliche Schwierigkeiten erzählen können, stellt Ihnen die Behörde einen kostenlosen Dolmetscher zur Verfügung. Sollten Sie aufgrund Ihrer Fluchtgründe einen Dolmetscher Ihres Geschlechtes wünschen, teilen Sie uns dies rechtzeitig mit. Die Behörde wird sich dann nach Maßgabe der Möglichkeiten um einen gleichgeschlechtlichen Dolmetscher bemühen. Die Aufgabe dieses Dolmetschers ist ausschließlich die möglichst genaue Übersetzung Ihrer Aussagen. Er ist lediglich Sprachmittler zwischen Ihnen und der Behörde und ebenso wie die Mitarbeiter der Behörde zur absolut vertraulichen Behandlung Ihrer Angaben verpflichtet.

Sollten Sie Probleme haben, den Dolmetscher zu verstehen oder Angst haben, vor diesem offen zu sprechen, teilen Sie das bitte sofort unseren Mitarbeitern, mit.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen der Dolmetscher keinerlei rechtliche Auskünfte zu Ihrem Asylverfahren geben kann und darf!

d) Niederschrift:

Ihre Angaben während der Einvernahme werden protokolliert, das heißt niedergeschrieben. Nach Beendigung der Einvernahme wird Ihnen in Ihrem Interesse dieses Protokoll vom Dolmetscher rückübersetzt. Sie haben dann die Möglichkeit, etwas zu korrigieren oder zu ergänzen. Wenn Ihre Aussagen richtig wiedergegeben wurden und vollständig sind, bestätigen Sie dies durch Ihre Unterschrift am Protokoll. Sie können nach Ende der Einvernahme eine Kopie dieser Niederschrift verlangen.

e) Erledigung:

Die Entscheidung der Behörde über den Ausgang Ihres Asylverfahrens ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides. Die wesentlichen Teile dieses Bescheides sind in eine Ihnen verständliche Sprache übersetzt.

Dieser Bescheid kann Ihnen entweder persönlich bei der Asylbehörde übergeben oder mit der Post oder durch die Polizei zugestellt werden. Bitte beachten Sie daher nochmals, dass Sie jede Änderung Ihrer Adresse der Behörde unverzüglich mitteilen müssen.

Sie haben das Recht, die Entscheidung des Bundesamtes durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Diese Beschwerde können Sie nur innerhalb einer bestimmten Frist und nur beim Bundesamt einbringen. Achten Sie daher bitte genau auf die im Bescheid enthaltene Rechtsmittelbelehrung (das ist die Belehrung, was Sie gegen den Bescheid innerhalb welchen Zeitraumes tun können).

f) Zustellungen von Schriftstücken

- ❖ Wenn Sie sich in einer Erstaufnahmestelle befinden oder einer Betreuungseinrichtung zugewiesen wurden, können Ihnen die Schriftstücke dort zugestellt werden.
 - Haben Sie einen selbst gewählten Rechtsvertreter (Anwalt) oder Zustellbevollmächtigten, werden diesem die Schreiben der Behörde zugestellt. Im Zulassungsverfahren werden Ladungen ausschließlich an Sie zugestellt.
- ❖ Wenn Sie jünger als 18 Jahre sind und nicht von Ihren Eltern begleitet werden, werden alle Schreiben der Behörde an Ihren gesetzlichen Vertreter (Rechtsberater im Zulassungsverfahren oder Jugendamt) zugestellt. Bleiben Sie also während Ihres gesamten Verfahrens mit dem Jugendamt Ihres jeweiligen Wohnortes in Kontakt und teilen Sie diesem immer Ihren Aufenthaltsort mit.
- ❖ Wenn Sie vorübergehend nicht an der von Ihnen angegebenen Adresse sind, wird das für Sie bestimmte Schriftstück beim Zusteller (meistens am Postamt) hinterlegt. Sie können es dann später abholen. Bitte beachten Sie, dass diese Hinterlegung wie eine persönliche Zustellung wirkt und für Sie ab diesem Zeitpunkt wichtige Fristen zu laufen beginnen!
- ❖ Wird die Annahme des Schriftstückes ohne Vorliegen eines gesetzlichen Grundes verweigert, so wird dieses an der Adresse zurückgelassen oder hinterlegt. Bitte beachten Sie, dass das Schriftstück als zugestellt gilt und wichtige Fristen zu laufen beginnen!

- ❖ Ihr Bescheid kann auch bei der Behörde selbst hinterlegt werden, wenn Sie keine aktuelle Zustelladresse bekannt gegeben haben und die Behörde Ihre Adresse nicht ohne Schwierigkeiten feststellen kann. Auch diese Hinterlegung gilt als persönliche Zustellung und wichtige Fristen beginnen für Sie zu laufen! Teilen Sie deshalb der Behörde jede Änderung der Adresse mit.
- ❖ Falls Sie zum Beispiel momentan keine längerfristige Unterkunft haben, können Sie auch einen Zustellungsbevollmächtigten (z.B. in Österreich wohnhafter Bekannter, karitative Organisation usw.) bestimmen. Teilen Sie diese Adresse bitte sofort der Behörde mit. Die für Sie bestimmten Schriftstücke werden dann dorthin gesendet.
- ❖ Eine Kontaktstelle für Obdachlose (das ist eine Stelle im Gebiet ihrer Wohnsitzgemeinde, die Obdachlose regelmäßig aufsuchen) gilt im Asylverfahren nicht als Abgabestelle. Das bedeutet, dass Ihnen dort keine Schriftstücke im Asylverfahren zugestellt werden.

g) Folgeantragsverfahren

Falls Sie einen Folgeantrag (d.h., einen weiteren Antrag nach einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag) gestellt haben, gelten für Ihr Verfahren besondere Bestimmungen. Darüber werden Sie in einem eigenen Merkblatt informiert.

h) Zurückziehung des Asylantrages:

Sie können Ihren Asylantrag grundsätzlich nicht zurückziehen.

Wollen Sie Ihr Asylverfahren aber trotzdem beenden, so teilen Sie dies der Behörde schriftlich mit oder wenden Sie sich an die Rückkehrberatung oder einen Rechtsberater.

Wenn Sie Ihren Asylantrag zurückziehen, nachdem Sie gegen den Bescheid des Bundesamtes Beschwerde erhoben haben, gilt dies als Zurückziehung Ihrer Beschwerde. Sie können dann die ursprüngliche Entscheidung des Bundesamtes mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr bekämpfen.

i) Möglicher Festnahmeauftrag

Die Behörde kann gegen Sie einen Festnahmeauftrag erlassen, wenn

- ❖ Sie sich dem Verfahren entziehen; das heißt, wenn die Behörde nicht weiß, wo Sie sich aufhalten.
- ❖ Wenn Sie trotz Aufforderung zu einem von der Behörde festgesetzten Termin nicht erscheinen.

Bei einer Anhaltung werden Sie von den Sicherheitsbehörden der Behörde vorgeführt!

j) Familienverfahren:

Sie erhalten als Familienangehöriger eines Fremden, dem bereits Asyl bzw. subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, nur dann denselben Schutzzumfang, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ❖ Ihr Familienangehöriger darf nicht straffällig geworden sein.
- ❖ Die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens ist Ihnen mit Ihrem
 - Familienangehörigen in keinem anderen Staat möglich.
- ❖ Gegen Ihren Familienangehörigen darf kein Verfahren zur Aberkennung des Asyls oder subsidiären Schutzes anhängig sein.
- ❖ Sie dürfen nicht EWR-Bürger oder Bürger der Schweiz sein.

- ❖ Ihr Familienangehöriger, auf den Sie Ihren Antrag beziehen, darf Asyl bzw. subsidiären Schutz nicht im Familienverfahren erhalten haben. Wenn dieser Familienangehörige jedoch ein unverheiratetes minderjähriges Kind ist, gilt diese Einschränkung nicht.

Als Familienangehörige gelten beispielsweise: Ehegatten, Elternteil eines minderjährigen Kindes und unverheiratete minderjährige Kinder. Die Familiengemeinschaft muss etwa bei Ehegatten schon im Herkunftsstaat bestanden haben.

k) Aufenthaltsberechtigungskarte:

Wenn Ihr Asylverfahren zugelassen wurde, wird Ihnen eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt. Die Gültigkeit der Karte endet mit dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung Ihres Asylverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie die Karte dem Bundesamt zurückgeben.

l) Karte für subsidiär Schutzberechtigte:

Sie erhalten eine befristete Aufenthaltsberechtigung, wenn von einer Behörde festgestellt wurde, dass Sie zwar kein Asylberechtigter sind, aber auf Grund der Situation in Ihren Herkunftsstaat dennoch nicht zurück- oder abgeschoben werden können (Gefahr einer Verletzung des Rechts auf Leben, des Verbots der Todesstrafe, von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung). Vom Bundesamt wird Ihnen daraufhin eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte ausgestellt.

Diese Karte dient dem Nachweis Ihrer Identität und der Rechtmäßigkeit Ihres Aufenthaltes in Österreich. Die Aufenthaltsberechtigung behält bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung Gültigkeit, sofern der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist.

Fallen die Gründe weg, die ursprünglich gegen Ihre Zurückschiebung oder Abschiebung in Ihren Herkunftsstaat gesprochen haben, wird die befristete Aufenthaltsberechtigung widerrufen. Die Karte für subsidiär Schutzberechtigte verliert damit ihre Gültigkeit.

Diese Entscheidung erfolgt schriftlich. Sie haben das Recht, die Entscheidung des Bundesamtes durch Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen. Nach Rechtskraft haben Sie die Karte an die Behörde zurückzustellen.

m) Beratung:

In Ihrem Verfahren stehen Ihnen unabhängige Rechtsberater kostenlos zur Verfügung. Auch lokale Hilfsorganisationen (Caritas, Evangelisches Hilfswerk, Diözese und andere) können Sie bei Ihren Anliegen kostenlos unterstützen und im Asylverfahren vertreten.

Weiters können Sie natürlich auch einen eigenen Rechtsvertreter (Anwalt) beiziehen, dessen Kosten Sie allerdings selbst bezahlen müssen.

3. STRAFBESTIMMUNGEN:

Beachten Sie bitte, dass unter anderen folgende Handlungen strafbar sind:

- ❖ Wenn Sie in Ihrem Asylverfahren vor der Behörde falsche Angaben über Ihre Identität oder Ihre Herkunft machen, obwohl Sie wissen, dass diese nicht der Wahrheit entsprechen, machen Sie sich strafbar.
- ❖ Wenn Sie eine Meldeverpflichtung in Ihrem Asylverfahren verletzen, machen Sie sich strafbar.

- ❖ Wenn Sie gegen Ihre Gebietsbeschränkung im Zulassungsverfahren verstoßen, machen Sie sich strafbar.